

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Heilmittelgesetz transparent und zweckmässig umsetzen**

Solothurn, 12. September 2017 – Das Bundesamt für Gesundheit möchte den Zugang zu Arzneimitteln verbessern und auch die Überwachung des Marktes. Zudem soll der Heilmittelbereich für Patientinnen und Patienten transparenter werden.

Vorgeschichte: Im März 2016 wurden verschiedene Änderungen im Heilmittelgesetz beschlossen. Jetzt geht es um die entsprechende Umsetzung. Bei den Änderungen geht es insbesondere:

- um eine bessere Regelung des Zugangs zu Arzneimitteln
Arzneimittel sollen leichter erhältlich sein: bisher rezeptpflichtige Arzneimittel sollen teilweise neu ohne Rezept in Apotheken erhältlich sein; bisher nur in Apotheken erhältliche Arzneimittel sollen teilweise neu auch in Drogerien erhältlich sein.
- um die Überwachung des Marktes durch die Behörden
Bundesstellen, regionale und kantonale Stellen kontrollieren gemeinsam, ob das Heilmittelgesetz eingehalten wird. Die Zusammenarbeit dieser Stellen soll verbessert werden.
- um die Regelung der geldwerten Vorteile
Pharmafirmen gewähren zum Teil Rabatte auf den Medikamenteneinkauf. Für solche Rabatte werden transparente Regeln aufgestellt, damit effektiv die versicherten Patienten von diesen Vergünstigungen profitieren. Spitäler und Praxen müssen die Vergünstigungen weitergeben.

Der Regierungsrat begrüsst das geplante Ausführungsrecht zum revidierten Heilmittelgesetz. Die Schaffung einer neuen Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die im Heilmittelbereich tätigen Personen und Einrichtungen.

Die neue Verordnung über die Arzneimittel erweist sich ebenfalls als zweckmässig. Offene Fragen bestehen hier aber hinsichtlich der Zulassung von Verfahren für nicht standardisierbare Transplantationsprodukte sowie von Verfahren für nicht standardisierbare Arzneimittel.

Zudem sollten die Vorschriften betreffend Arzneimittelbezeichnung so formuliert werden, dass keine Verwechslungsgefahren zwischen Arzneimitteln, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln entstehen. Und: den Kantonen sollten als Vollzugsbehörden grundsätzlich ausreichende Regelungs- und Vollzugskompetenzen belassen werden.